

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

10 C 35/19



Verkündet am 19.02.2020

Hölzgen, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der ~~\_\_\_\_\_~~,  
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte  
Bockslaff Strahmann GbR, Emser Str. 9,  
10719 Berlin,

gegen

Herrn ~~\_\_\_\_\_~~,  
Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~ 45130  
Essen,

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 09.01.2020  
durch den Richter am Amtsgericht ~~\_\_\_\_\_~~

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von  
281,30 € freizustellen.

Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin einen angemessenen  
Schadensersatz in Höhe von 1.300,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank  
seit dem 17.01.2015 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

**Tatbestand:**

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen Anbietens des Computerspiels „Euro Truck Simulator 2“ im Internet im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Computerspiel.

Die Aktivlegitimation der Klägerin steht zwischen den Parteien außer Streit.

Durch die Texcipio GmbH ließ die Klägerin eine IP-Adresse ermitteln, unter welcher das Computerspiel am 25.11.2014 in der Tauschbörse µTorrent 3.4.2 für Dritte zum Download angeboten wurde. Nach Durchführung eines Auskunftsverfahrens wurde der Klägerin von dem Internetprovider der Beklagte als Inhaber des Anschlusses genannt, welchem die IP-Adresse in den fraglichen Zeitpunkt zugeordnet war, an dem das vorgenannte Spiel um 18:15:18 Uhr und 22:21:30 Uhr sowie zweifach am 27.11.2014 und 29.11.2014 und einmal am 30.11.2014 zum Download angeboten worden war.

Mit Schreiben vom 07.01.2015 ließ die Klägerin den Beklagten durch ihre Rechtsanwälte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten im Wege einer Pauschale in Höhe von 850,00 Euro auffordern. Der Beklagte gab hierauf zwar eine Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keine Zahlungen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe das Computerspiel in der Tauschbörse Dritten zum Herunterladen angeboten. Mit Nichtwissen bestreitet sie, dass der Beklagte die Wohnung, zu der die ermittelte IP-Adresse gehört, an Monteure vermietet und diese über die Nutzung des Anschlusses aufklärt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, sie von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 € freizustellen;

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.300,00 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 17.01.2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die Tat begangen zu haben, da er selbst die Wohnung nicht genutzt habe, zu der der Internetanschluss gehöre. Vielmehr sei die Wohnung zum streitgegenständlichen Zeitpunkt vermietet gewesen an die Firma TDWL GbR und als Monteurswohnung genutzt worden, wobei die vorgenannte Firma die konkreten Nutzer der Wohnung nennen könne. Er, der Beklagte, kläre die Nutzer auch über die Regeln für die Nutzung des Internets auf, namentlich auch darüber, dass keine Tauschbörsen benutzt werden dürfen und das Passwort nicht herausgegeben werden dürfe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## **II. Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG gegen den Beklagten.

Der Anspruch setzt voraus, dass der Beklagte die Urheberrechte der Klägerin, hier das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, verletzt hat.

Die Klägerin ist unstreitig aktivlegitimiert.

Es steht auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte hier (Mit-)Täter der Urheberrechtsverletzung ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes greift nämlich eine tatsächliche Vermutung dafür ein, dass der Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses, über den eine Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, auch deren Täter ist. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH NJW 2016, 953 Rn. 39 – Tauschbörse III; BGH NJW 2017, 78 Rn. 34 – Everytime we touch). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH NJW 2018, 68, m.w.N.)

Diese Hürde der sekundären Darlegungslast hat der Beklagte vorliegend nicht genommen. Nach den vorstehenden Grundsätzen hätte der Beklagte, wenn der Anschluss – wie im vorliegenden Fall nach dem Vortrag des Beklagten – von mehreren Personen genutzt wird, konkret vortragen müssen, wer die Wohnung genutzt hat. Hierzu wäre er auch – worauf das Gericht in der Verhandlung hingewiesen hat – in der Lage gewesen, denn nach seinem eigenen Vortrag wäre die Firma, mit der er den Mietvertrag geschlossen hat, in der Lage, die konkreten Nutzer zu nennen. Zu diesen Ermittlungen ist jedoch entgegen der Ansicht des Beklagten nicht die Klägerin verpflichtet, denn diese hat – im Gegensatz zum Beklagten – keine vertragliche Beziehung zu der Firma, die aus dem Mietvertrag nur dem Beklagten zur Auskunftserteilung verpflichtet ist.

Der Beklagte handelte zumindest fahrlässig im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB, denn sie hätte wissen können und müssen, dass sie eine Rechtsverletzung begeht. Dabei stellt die Rechtsprechung im Urheberrecht hohe Anforderungen an das Maß der zu beachtenden Sorgfalt (BGH WRP 2002, 214, 219 – Spiegel-CD-ROM). Mit dem Bundesgerichtshof (BGH GRUR 1960, 256, 260 – Chérie-Musikwecker; BGH GRUR 1960, 606, 608 – Eisrevue II; BGH GRUR 1974, 97, 98 – Spielautomaten) kann von der beklagten Partei verlangt werden, dass sie sich über die Nutzung der unkörperlichen Rechte gegebenenfalls durch Einholung versierten Rechtsrates die entsprechende Gewissheit verschafft. Mithin obliegt jedem Nutzer eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht.

Der Klägerin steht daher zumindest ein (Teil-)Schadensersatz in Höhe von 1.300,00 Euro zu. Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Diese Grundsätze kommen auch dann zur Anwendung, wenn – wie vorliegend – Lizenzverträge in der Praxis unüblich sind, das verletzte Recht aber vermögenswert genutzt werden könnte. Dabei ist in Ermangelung konkreter Umstände jedenfalls nach § 287 ZPO ein Mindestschaden zu schätzen. Den Schaden schätzt das Gericht im Anschluss an die Entscheidungen des BGH vom 11.06.2015 (I ZR 19/14 – Tauschbörse I; I R 7/14 – Tauschbörse II; I ZR 75/14 – Tauschbörse III) nach der Methode der Lizenzanalogie vorliegend auf mindestens 1.300,00 Euro. Dabei wurde berücksichtigt, dass es sich um ein vergleichsweise populäres Computerspiel handelt und der Durchschnittspreis zum Tatzeitpunkt bei ca. 13,20 Euro lag.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Freistellung hinsichtlich der Abmahnkosten nach § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG. Danach kann, soweit die Abmahnung berechtigt ist und § 97a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 - 4 UrhG entspricht, der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Denn der Beklagte haftet wie dargelegt als (Mit-)Täter für die Urheberrechtsverletzung.

Die Höhe der Anwaltskosten begegnet vor dem Hintergrund des Gegenstandswertes keinen Bedenken.

Der Anspruch auf Zinsen folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für

die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017-I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

M. SK

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Düsseldorf



